

KIRCHENGESETZ ÜBER DAS ARCHIVWESEN

aus:

ARCHIVFÜHRER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Archive und ihre Bestände

Herausgegeben vom Landesarchiv Schleswig-Holstein,
dem Verband schleswig-holsteinischer Kommunalarchivarinnen
und -archivare e. V. (VKA) und dem Nordelbischen Kirchenarchiv

S. 33–38

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf der Verlagswebseite frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

PURL: http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_LASH_100_Archivfuehrer
Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de/>

ISBN 978-3-937816-83-8 (Print-Version)

ISSN 1864-9912 (Print-Version)

© 2011 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Redaktion:

Jutta Briel, Verband der schleswig-holsteinischen Kommunalarchivarinnen und -archivare e. V. (VKA)

Rainer Hering, Landesarchiv Schleswig-Holstein

Ulrich Stenzel, Nordelbisches Kirchenarchiv

Almut Ueck, VKA

Stefan Watzlawzik, VKA

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>

Gestaltung von Schutzumschlag und Buchdecke: Atelier Bokelmann, Schleswig

Gestaltung des Buchblocks nach Entwürfen von Christoph Konradi, Wismar

Wir danken dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein für seine Unterstützung.

Abbildungsnachweis

Verwendung aller Abbildungen mit freundlicher Genehmigung der jeweiligen Archive außer
S. 11: Foto zur Verfügung gestellt vom Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein;

S. 14: Foto zur Verfügung gestellt von Dr. Michael Diefenbacher.

Verwendung mit freundlicher Genehmigung der Fotografen:

Ulrich Dagge: Schleswig-Holsteinischer Landtag (S. 487), Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (S. 484), Stadtarchiv Kiel (S. 62, 64);

Holger Hauschildt: Historisches Archiv Aukrug (S. 467);

Fotostudio Ketelhohn: Kreisarchiv Stormarn (S. 400, 403);

Stefan Watzlawzik: Amtsarchiv Bad Bramstedt-Land (S. 355), Stadtarchiv Bad Bramstedt (S. 344),

Stadtarchiv Bad Segeberg (S. 346), Amtsarchiv Berkenthin (S. 116), Gemeindearchiv Bimöhlen (S. 357),

Amtsarchiv Bornhöved (S. 359), Amtsarchiv Büchen (S. 118), Elbschiffahrtsarchiv (S. 463), Stadtarchiv

Geesthacht (S. 99), Stadtarchiv Glinde (S. 412), Gemeindearchiv Henstedt-Ulzburg (S. 352), Amtsarchiv Hohe

Elbgeest (S. 120), Stadtarchiv Kaltenkirchen (S. 348), Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg (S. 96), Stadtarchiv

Lauenburg/Elbe (S. 103), Amtsarchiv Lütjenburg (S. 245), Stadtarchiv Mölln (S. 106), Stadtarchiv

Norderstedt (S. 350), Stadtarchiv Bad Oldesloe (S. 407), Stadtarchiv Plön (S. 239), Stadtarchiv Preetz

(S. 243), Stadtarchiv Ratzeburg (S. 108), Stadtarchiv Reinbek (S. 414), Amtsarchiv Sandesneben-Nusse

(S. 125), Stadtarchiv Bad Schwartau (S. 177), Stadtarchiv Schwarzenbek (S. 110), Gemeindearchiv

Sülfeld (S. 475), Gemeindearchiv Süsel (S. 199), Gemeindearchiv Tangstedt (S. 438), Amtsarchiv Trave-

Land

(S. 364), Gemeindearchiv Wentorf (S. 114).

Sollten trotz sorgfältiger Recherche Bildrechte nicht berücksichtigt worden sein, wird um Mitteilung an den VKA gebeten.

INHALTSVERZEICHNIS

Grußworte	11
Vorwort	17
Tipps für eine erfolgreiche Archivbenutzung	19
Landesarchivgesetz	22
Kirchengesetz über das Archivwesen	33
Archive des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte	39
Landesarchiv Schleswig-Holstein	40
Stadtarchiv Flensburg	57
Stadtarchiv Kiel	62
Archiv der Hansestadt Lübeck	68
Stadtarchiv Neumünster	74
Kreis Dithmarschen	77
Gemeinschaftsarchiv Meldorf	79
Stadtarchiv Brunsbüttel	82
Stadtarchiv Heide	85
Heimatarchiv der Gemeinde Burg	87
Amtsarchiv Büsum-Wesselburen	90
Kreis Herzogtum Lauenburg	93
Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg	96
Stadtarchiv Geesthacht	99
Stadtarchiv Lauenburg/Elbe	103
Stadtarchiv Mölln	106
Stadtarchiv Ratzeburg	108
Stadtarchiv Schwarzenbek	110
Gemeindearchiv Wentorf	114
Amtsarchiv Berkenthin	116
Amtsarchiv Büchen	118
Amtsarchiv Hohe Elbgeest	120

Amtsarchiv Lauenburgische Seen	123
Amtsarchiv Sandesneben-Nusse	125
Kreis Nordfriesland	127
Kreisarchiv Nordfriesland	130
Stadtarchiv Friedrichstadt	138
Stadtarchiv Husum	141
Stadtarchiv Tönning	144
Sylter Archiv	147
Amtsarchiv Eiderstedt	151
Arbeitsgemeinschaft Orts-Chronik St. Peter-Ording	154
Amtsarchiv Föhr-Amrum	156
Amtsarchiv Mittleres Nordfriesland	159
Stadtarchiv-Verein für Bredstedter Geschichte und Stadtbildpflege	161
Amtsarchiv Nordsee-Treene	163
Amtsarchiv Pellworm	166
Inselarchiv Pellworm	168
Amtsarchiv Südtondern	170
Amtsarchiv Viöl	173
Kreis Ostholstein	175
Stadtarchiv Bad Schwartau	177
Stadtarchiv Eutin	179
Stadtarchiv Fehmarn	182
Stadtarchiv Heiligenhafen	185
Stadtarchiv Neustadt in Holstein	187
Gemeindearchiv Ahrensböök	189
Gemeindearchiv Grömitz	191
Gemeindearchiv Grube/Dahme/Kellenhusen	193
Gemeindearchiv Scharbeutz	195
Gemeindearchiv Stockelsdorf	197
Gemeindearchiv Süsel	199
Amtsarchiv Fehmarn	201
Gemeindearchiv Lensahn	204
Kreis Pinneberg	207
Kreisarchiv Pinneberg	209
Stadtarchiv Elmshorn	211
Stadtarchiv Pinneberg	214
Stadtarchiv Schenefeld	216
Stadtarchiv Tornesch	218
Stadtarchiv Wedel	221

Gemeindearchiv Rellingen	225
Amtsarchiv Elmshorn-Land	227
Kreis Plön	231
Kreisarchiv Plön	233
Stadtarchiv Plön	239
Stadtarchiv Preetz	243
Amtsarchiv Lütjenburg	245
Amtsarchiv Schrevenborn	246
Kreis Rendsburg-Eckernförde	247
Stadtarchiv Büdelsdorf	251
Stadtarchiv Eckernförde	253
Stadtarchiv Rendsburg	255
Gemeindearchiv Altenholz	259
Gemeindearchiv Kronshagen	261
Amtsarchiv Achterwehr	264
Amtsarchiv Bordesholm	266
Amtsarchiv Dänischenhagen	269
Amtsarchiv Dänischer Wohld	271
Amtsarchiv Eiderkanal	273
Amtsarchiv Flintbek	275
Amtsarchiv Amt Fockbek-Hohner Harde	278
Amtsarchiv Hüttener Berge	280
Amtsarchiv Jevenstedt	282
Amtsarchiv Molfsee	284
Amtsarchiv Nortorfer Land	288
Amtsarchiv Schlei-Ostsee	293
Kreis Schleswig-Flensburg	295
Gemeinschaftsarchiv des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Schleswig	298
Stadtarchiv Glücksburg (Ostsee)	305
Stadtarchiv Kappeln	307
Gemeindearchiv Handewitt	310
Gemeindearchiv Harrislee	312
Amtsarchiv Arensharde	315
Amtsarchiv Eggebek	316
Amtsarchiv Haddeby	318
Amtsarchiv Hürup	320
Kirchspielarchiv Husby	321
Amtsarchiv Kropp-Stapelholm	323
Archiv der Landschaft Stapelholm	325

Amtsarchiv Langballig	327
Amtsarchiv Mittelangeln	329
Amtsarchiv Oeversee	331
Gemeindearchiv Tarp	334
Bürgerarchiv Brodersby	336
Gemeindearchiv Süderbrarup	338
Kreis Segeberg	341
Stadtarchiv Bad Bramstedt	344
Stadtarchiv Bad Segeberg	346
Stadtarchiv Kaltenkirchen	348
Stadtarchiv Norderstedt	350
Gemeindearchiv Henstedt-Ulzburg	352
Amtsarchiv Bad Bramstedt-Land	355
Gemeindearchiv Bimöhlen	357
Amtsarchiv Bornhöved	359
Amtsarchiv Kisdorf	361
Amtsarchiv Trave-Land	364
Amtsarchiv Trave-Land, Zweigstelle Glasau	367
Amtsarchiv Trave-Land, Zweigstelle Seedorf	368
Kreis Steinburg	371
Gemeinsames Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe	374
Stadtarchiv Glückstadt	380
Stadtarchiv Wilster	383
Amtsarchiv Breitenburg	385
Amtsarchiv Itzehoe-Land	388
Stadtarchiv Kellinghusen	390
Amtsarchiv Schenefeld	392
Amtsarchiv Wilstermarsch	394
Kreis Stormarn	397
Kreisarchiv Stormarn	399
Stadtarchiv Ahrensburg	404
Stadtarchiv Bad Oldesloe	407
Stadtarchiv Bargteheide	410
Stadtarchiv Glinde	412
Stadtarchiv Reinbek	414
Stadtarchiv Reinfeld	416
Gemeindearchiv Ammersbek	418
Gemeindearchiv Barsbüttel	420
Gemeindearchiv Großhansdorf	422

Gemeindearchiv Oststeinbek	424
Amtsarchiv Bad Oldesloe-Land	426
Amtsarchiv Bargteheide-Land	428
Amtsarchiv Nordstormarn	431
Amtsarchiv Siek	433
Amtsarchiv Tritttau	435
Gemeindearchiv Tangstedt	438
Kirchliche Archive	441
Kirchenkreise der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	441
Nordelbisches Kirchenarchiv (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche)	442
Diözesanarchiv Erzbistum Hamburg (Katholisches Erzbistum Hamburg)	446
Sonstige Archive	449
Arbeitsgemeinschaft Heimatsammlung Bordesholm	450
Archiv der Familie von Bismarck (Bismarck-Stiftung)	452
Archiv der Ferring-Stiftung	454
Archiv der Neuen Sozialen Bewegungen	458
Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst Schleswig-Holstein	460
Elbschiffahrtsarchiv	463
Gasthausarchiv	465
Historisches Archiv Aukrug	467
Gemeindearchiv Hagen	469
Gemeindearchiv Ottenbüttel	471
Gemeindearchiv Sörup	473
Gemeindearchiv Sülfeld	475
Heimatarchiv Timmendorfer Strand	477
Kirchspielarchiv Kahleby-Moldenit	479
Kirchspielarchiv Steinberg	480
Nordfriisk Instituut	482
Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek	484
Schleswig-Holsteinischer Landtag	487
Abkürzungsverzeichnis	489
Abbildungsnachweis	490
Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein	491

KIRCHENGESETZ ÜBER DAS ARCHIVWESEN

(Archivgesetz)

vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99, 162)

– Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche –

Inhalt

§ 1 Archivwesen

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung, Erschließung von Archivgut

§ 4 Kirchliche Archive

§ 5 Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

§ 6 Anzeige- und Ablieferungspflicht

§ 7 Rechts- und Fachaufsicht

§ 8 Zulässigkeit der Bearbeitung

§ 9 Rechte Betroffener

§ 10 Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

§ 11 Benutzung durch Sonstige

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

§ 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Archivwesen

1 Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. 2 Die Nordelbische Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivgutes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) 1 Kirchliches Archivgut ist das in den kirchlichen Stellen erwachsene Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird. 2 Nicht darunter fallen eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(2) Kirchliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen.

(3) Schriftgut sind Informations- und Datenträger, insbesondere Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder und Tonträger.

(4) Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist Schriftgut, dem aufgrund seines kirchlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt.

(5) 1 Privates Schriftgut ist bei Dritten erwachsenes, nicht amtliches Schriftgut (zum Beispiel Nachlässe oder Sammlungsgut). 2 Es kann von kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern an der Übernahme ein kirchliches Interesse besteht. 3 Dann ist es wie kirchliches Archivgut zu behandeln.

§ 3 Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung, Erschließung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) 1 Die kirchlichen Stellen haben sicherzustellen, dass ihr Archivgut erhalten bleibt, dass es gegen Verlust und Beschädigung gesichert ist, dass es sachgerecht aufbewahrt und im Interesse der Kirche und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen wird. 2 Diese Aufgaben werden ausschließlich durch kirchliche Archive wahrgenommen.

(3) Vor jeder Maßnahme, die kirchliches Archivgut in seiner Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung oder Erschließung betrifft, ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 4 Kirchliche Archive

(1) 1 Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände richten je für sich oder gemeinsam kirchliche Archive ein und unterhalten diese. 2 Eine Deponierung ihres Archivgutes ist ausschließlich bei einem kirchlichen Archiv nach Satz 1 zulässig. 3 Die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und die Deponierung bedürfen der schriftlichen Vertragsform (Depositatvertrag) und der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Stelle. 4 Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Depositatverträge bleiben unberührt.

(3) Das Archivgut der Nordelbischen Kirche wird von dem Nordelbischen Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv verwaltet; hierzu gehört auch das bei den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1976 erwachsene Archivgut. Im Übrigen nimmt das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Aufgaben nach § 1 wahr.

§ 5 Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

(1) Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Abs. 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (Bewertung).

(2) 1 Schriftgut, das nicht auf Dauer aufbewahrungswürdig ist, kann vernichtet werden. 2 Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden.

3 Die Vernichtung hat sachgerecht zu erfolgen.

(3) 1 Die sich aus der Regelung nach Absatz 1 ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach Absatz 2 werden von den kirchlichen Archiven im Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für die Nordelbische Kirche vom Nordelbischen Kirchenarchiv wahrgenommen. 2 Wird eine Einigung nicht erzielt, trifft das Nordelbische Kirchenamt die Entscheidung.

§ 6 Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Schriftgut, das aus der laufenden Registratur oder Arbeit ausgeschieden werden muss, ist in einer Altregistratur zu verwahren, bis die Bewertung nach § 5 erfolgt.

(2) 1 Schriftgut, das zur Bewertung nach § 5 ansteht, ist dem kirchlichen Archiv anzuzeigen. 2 Archivgut ist an das kirchliche Archiv abzugeben.

(3) Werden kirchliche Stellen geteilt, aufgehoben oder zusammengelegt, so soll ihr Archiv- oder Schriftgut geschlossen erhalten bleiben und entweder an den Rechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an ein kirchliches Archiv nach § 4 Abs. 1 abgegeben werden.

§ 7 Rechts- und Fachaufsicht

(1) Im Archivwesen führt die Aufsicht

- a. über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b. über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c. über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Archive der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Archive im Übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 8 Zulässigkeit der Bearbeitung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Archive dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 Abs. 2 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen dürfen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach § 7 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 Einsicht erhalten in Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, müssen über deren Inhalt absolute Verschwiegenheit wahren.

(4) 1 Wird kirchliches Archivgut im Auftrag kirchlicher Stellen oder kirchlicher Archive bearbeitet, so ist die Bearbeitung nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers zulässig. 2 Die Erteilung von Aufträgen bedarf der schriftlichen Vertragsform und ist genehmigungspflichtig. 3 Sofern die kirchlichen Archivbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterwirft.

§ 9 Rechte Betroffener

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die sie betreffenden personenbezogenen Angaben im Archivgut, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung oder Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben sowie Ansprüche aus den Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Kirche bleiben unberührt.

(3) Bestreiten Betroffene die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben in dem Archivgut und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kirchlichen Archive können jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegen Darstellung der Betroffenen tritt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 10 Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

1 Die Benutzung von kirchlichen Archiven durch kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen ist grundsätzlich zulässig, soweit das Archivgut

1. keine personenbezogenen Angaben enthält oder
2. diese Benutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung liegt
3. oder die Betroffenen der Benutzung zugestimmt haben oder

4. die Bestimmungen der Nordelbischen Kirche über Datenübermittlungen in entsprechender Anwendung dies zulassen.

2 § 11 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

§ 11 Benutzung durch Sonstige

(1) 1 Das Recht, kirchliches Archivgut zu benutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag zu, es sei denn, Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 stehen dem entgegen. 2 Kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit weniger als 15 Jahre zurückliegt, soll nicht zur Benutzung vorgelegt werden.

(2) Die beantragte Benutzung ist nicht zulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, oder die Sicherheit oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, oder ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde, oder die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, oder es sich um gesperrte oder unzulässig erhobene Angaben handelt.

(3) Die beantragte Benutzung ist des Weiteren unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt,
3. oder ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere zu § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 11 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die aufgrund des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlass von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), erlassene

- Benutzungsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80),
- Gebührenordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84),
- Kassationsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)

sowie die allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlass von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), außer Kraft.